

Frauenzentrale

Kanton Glarus



STATUTEN

Statuten Frauenzentrale Kanton Glarus

I Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1

Name

Unter dem Namen Frauenzentrale des Kantons Glarus (nachstehend FZG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Die FZG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Zweck der FZG ist der Zusammenschluss von kantonalen Frauenorganisationen, gemischtgeschlechtlichen Organisationen und Einzelpersonen im Interesse des gesellschafts- und sozialpolitischen Engagements für Frauen und Familien.

Art. 3

Mittel

Zur Erfüllung des Zweckes kann sich die FZG insbesondere folgender Mittel bedienen:

- a. sie regt den Informationsaustausch unter den Frauenorganisationen im Kanton Glarus an;
- b. sie bietet Weiterbildungsmöglichkeiten an;
- c. sie nimmt allgemeine Aufgaben wahr und führt Projekte durch;
- d. sie vertritt Frauen gegenüber anderen Organisationen, Behörden und der Öffentlichkeit;
- e. sie führt öffentliche und behördliche Aufträge im Interesse der Frauen aus und leitet sie weiter;
- f. sie nimmt an Vernehmlassungsverfahren teil.

Art. 4

Sitz

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin.

II Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

a. Aktivmitglied

Aktivmitglieder der FZG können natürliche (Einzelmitglieder) und juristische Personen (Kollektivmitglieder) werden, soweit deren Statuten und Zielsetzungen dem Vereinszweck nicht widersprechen.

Die Selbstständigkeit der Kollektivmitglieder wird durch den Beitritt zur FZG nicht beeinträchtigt. Die FZG enthält sich jeglicher Einmischung in deren spezielle Tätigkeit.

b. Gönnermitglied

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die FZG in Erfüllung ihres Zweckes ideell und finanziell unterstützt.

Gönnermitglieder sind an der Delegiertenversammlung oder anderen Anlässen teilnahmeberechtigt, jedoch nur mit beratender Stimme.

Art. 6 Aufnahme

Neue Einzelmitglieder werden auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

Über die Aufnahme von neuen Kollektivmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aufnahmegesuche von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der Statuten und Nennung der Mitgliederzahl an den Vorstand zu richten.

Art. 7

Austritt und Ausschluss

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Austritte sind dem Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

Ein Einzelmitglied kann durch den Vorstand, ein Kollektivmitglied durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden:

- a. wenn das weitere Verbleiben des Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft;
- b. wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Einzelmitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid über den Ausschluss von der Delegiertenversammlung zu treffen ist.

III**Organe**

Art. 8

Organe

Die Organe der FZG sind

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

A.**Delegiertenversammlung**

Art. 9

Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen

Jedes Jahr findet eine ordentliche oder nach Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlung statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Delegiertenversammlungen kann zudem von einem Fünftel der Mitgliederstimmen oder auf Verlangen der Revisionsstelle unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten zu dieser ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzuladen.

Der Vorstand lädt zu den Delegiertenversammlungen ein. Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im voraus zuzustellen.

Über die Delegiertenversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 10

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere die folgenden, unentziehbaren Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet
- Auflösung des Vereins.

Art. 11

Stimmrecht

Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Kollektivmitglieder und die Einzelmitglieder ausgeübt. Jedes Kollektivmitglied hat Anrecht auf mindestens vier Delegierte.

Kollektivmitglieder mit mehr als 100 Aktivmitgliedern haben auf je 100 weitere Aktivmitglieder sowie auf die allfällige verbleibende angebrochene Restzahl Anspruch auf eine weitere Delegierte.

Delegierte und Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Eine Delegierte kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens vier weitere Delegierte vertreten.

Art. 12

Beschlüsse und Wahlen

Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin geleitet. Für Beschlüsse gilt, unter Vorbehalt von Abs. 2 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Für folgende Beschlüsse ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich:

- Abänderung der Statuten (Art. 23)
- Auflösung des Vereines (Art. 23).

Diese Beschlüsse sind zustandegekommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten zustimmen.

In der Regel werden Wahlen und Abstimmungen offen vorgenommen. Die Delegiertenversammlung kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art. 13

Anträge

Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

B

Vorstand

Art. 14

Mitglieder

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin sowie mindestens sechs bis maximal acht weiteren Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt maximal neun Jahre, diejenige der Vorstandsmitglieder zwölf Jahre.

Art. 15

Befugnisse

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Gesetz der Delegiertenversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- Die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- Die Führung der Buchhaltung;
- der Verkehr mit Behörden und die Vertretung der FZG nach aussen.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen beiziehen und separate Kommissionen bestellen.

- Art. 16 Konstituierung**
Die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand bezeichnet eine Aktuarin und eine Kassierin.
- Art. 17 Beschlüsse**
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder.
Er kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen.
Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- Art. 18 Vertretung**
Die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin zeichnet mit der Aktuarin und/oder Kassierin kollektiv zu zweien.
Für den Bank- und Postverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift. Die Präsidentin hat Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von 500 Franken.
- C Revisionsstelle**
- Art. 19 Wahl**
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
Die brauchen nicht Mitglied der FZG zu sein. Sie prüfen die von der Kassierin abgelegte Rechnung und erstatten der Delegiertenversammlung, an der sie anwesend sein sollten, Bericht.
Sie werden auf drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

D **Präsidentinnenkonferenz**

Art. 20 **Zusammensetzung und Funktion**

Der Vorstand ruft die Präsidentinnen der angeschlossenen Kollektivmitglieder periodisch zu Präsidentinnenkonferenzen zusammen. Die Präsidentinnen können sich auch durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Die Präsidentinnenkonferenz kann von drei Präsidentinnen der angeschlossenen Vereine unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden.

Die Präsidentinnenkonferenz hat beratende Aufgabe und dient dem Informationsaustausch.

IV **Rechnungswesen**

Art. 21 **Finanzen**

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a. Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
- b. Ertrag aus Vereinsvermögen;
- c. Geschenke und Legate;
- d. besondere Aktionen;
- e. Unterstützungsbeiträge.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen**Art. 22 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 23 Statutenänderung und Auflösung

Anträge auf Statutenänderungen und Auflösung der FZG sind den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Bei Auflösung des Vereins bezeichnet die Delegiertenversammlung die Liquidationsorgane. Sie bestimmt auch, welchen gemeinnützigen, parteipolitisch und konfessionell neutralen Institution das Vereinsvermögen zugewendet werden soll.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 28. Mai 1997 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. März 1993.

Mollis, 28. Mai 1997

Neudruck der Statuten vom 16. Juni 2011 ohne Änderungen.



Ann-Kristin Peterson
Präsidentin



Regula Hausmann
Kassierin

